

# RS Vwgh 1999/6/30 99/04/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1999

## Index

58/01 Bergrecht

58/02 Energierrecht

## Norm

BergG 1975 §100 Abs1;

BergG 1975 §94 Abs1;

MinroG 1999 §80 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/04/0012 E 22. März 2000

## Rechtssatz

Sowohl bei der Erteilung der Gewinnungsbewilligung nach den §§ 94 ff BergG und der nach § 100 BergG zu erteilenden Genehmigung des Aufschluss- und Abbauplanes als auch bei der in § 80 MinroG 1999 geregelten Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes handelt es sich um antragsbedürftige Verwaltungsakte. Das Wesen solcher antragsbedürftiger Verwaltungsakte besteht darin, dass die Behörde bei Erlassung derartiger Verwaltungsakte an einen entsprechenden Antrag der Partei gebunden ist. Solche Verwaltungsakte dürfen von der Behörde nicht von Amts wegen gesetzt werden (Hinweis E 9.11.1977, 2382/77, VwSlg 9425 A/1977).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040102.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)